

**Tarifvertrag über
Branchenzuschläge
für Arbeitnehmerüberlassungen aus
Zeitarbeitsunternehmen
im Bereich der
Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister
(TV BZ MOVE)**

In der Fassung vom 7. März 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Branchenzuschlag

§ 3 Konkurrenzbestimmung

§ 4 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
 - a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich:**

Für alle Zeitarbeitsunternehmen im Bereich der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister (Arbeitgeber).
 - c) **Persönlich:**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Zeitarbeitsunternehmen nach Buchst. b, die in der Regel Dritten vorübergehend im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden und vom Geltungsbereich des ZeitarbeitTV MOVE erfasst sind.
- (2) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Gemeint ist immer auch die weibliche Form.

§ 2 Branchenzuschlag

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Arbeitnehmer für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einem der Unternehmen der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister (Entleiher) zusätzlich zum Stundenentgelt (Anlage zum ZeitarbeitTV MOVE) je geleisteter Stunde eine persönliche, einsatzabhängige Zulage als Branchenzuschlag MOVE (BZ MOVE) gezahlt.
- (2)
 - a) Der BZ MOVE wird an Arbeitnehmer ab dem 2. Einsatzmonat gezahlt, sofern der Einsatz ununterbrochen beim gleichen Entleiher erfolgt.

Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher ist anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen nicht mehr als drei Monate liegen.
 - b) Beginnt die Arbeitnehmerüberlassung beim Entleiher während eines laufenden Kalendermonats, wird für die Berechnung der Einsatzdauer stets der 01. dieses Kalendermonats zugrunde gelegt.

- (3) a) Der BZ MOVE beträgt für Arbeitnehmer

mit Beginn des	in der Tarifgruppe		
	TG 2	TG 3	ab TG 4
2. Einsatzmonats	0,15 €	0,20 €	0,25 €
6. Einsatzmonats	0,25 €	0,40 €	0,50 €
10. Einsatzmonats	0,50 €	0,75 €	1,00 €

- b) Der BZ MOVE beträgt für Arbeitnehmer der **TG 1** mit Beginn des

2. Einsatzmonats	3. Einsatzmonats	6. Einsatzmonats	10. Einsatzmonats
0,25 €	0,50 €	0,60 €	0,85 €

- (4) Der BZ MOVE ist nicht verrechenbar mit tariflichen Leistungen. Der BZ MOVE ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen.

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Arbeitnehmer günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

- (5) Der BZ MOVE ist ein anderer Entgeltbestandteil im Sinne von § 26 Abs. 2 ZeitarbeitTV MOVE.
- (6) Eine Festlegung zur Gleichwertigkeitsbestimmung im Sinne des Equal-Pay kann in einem diesen TV BZ MOVE ergänzenden Tarifvertrag erfolgen.

§ 3

Konkurrenzbestimmung

Der Anspruch auf Zahlung des BZ MOVE besteht nicht, sofern und solange der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 ZeitarbeitTV MOVE erfüllt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt den TV BZ MoVe vom 17. März 2017 in der Fassung des ÄTV Zeitarbeit 2017 vom 15. Dezember 2017.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden.

- (3) Ändert sich die diesem Tarifvertrag zugrunde liegende Tarifspanne zwischen dem BranchenTV SPNV und dem ZeitarbeitTV MOVE durch unterschiedliche Erhöhungen der Tabellenbeträge wesentlich, nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

Führen diese Verhandlungen 6 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf des sechsten Monats ohne Nachwirkung außer Kraft.

- (5) Die Einsatzmonate im Sinne von § 2 Abs. 2 beginnen für Arbeitnehmer mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags neu zu laufen.

Berlin, Frankfurt am Main, 07. März 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand